Ziffer 3 - Richtigstellung

Veröffentlichte Nachrichten oder **Behauptungen**, **insbesondere personenbezogener Art**, die sich **nachträglich als falsch erweisen**, hat das **Publikationsorgan**, das sie **gebracht hat**, **unverzüglich von sich aus in angemessener Weise richtigzustellen**.

Richtlinie 3.1 – Anforderungen
(1) **Für den Leser muss erkennbar sein, dass die vorangegangene Meldung ganz oder zum Teil unrichtig war.** Deshalb nimmt eine Richtigstellung bei der Wiedergabe des korrekten Sachverhalts auf die vorangegangene Falschmeldung Bezug. Der wahre Sachverhalt wird geschildert, auch dann, wenn der Irrtum bereits in anderer Weise in der Öffentlichkeit eingestanden worden ist.

(2) Bei Online-Veröffentlichungen wird eine Richtigstellung mit dem ursprünglichen Beitrag verbunden. Erfolgt sie in dem Beitrag selbst, so wird dies kenntlich gemacht.

Richtlinie 3.2 – Dokumentierung
Führt die journalistisch-redaktionelle Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten durch die Presse zur Veröffentlichung von Richtigstellungen, Widerrufen, Gegendarstellungen oder zu Rügen des Deutschen Presserats, so sind diese Veröffentlichungen von dem betreffenden Publikationsorgan zu den gespeicherten Daten zu nehmen und für dieselbe Zeitdauer zu dokumentieren wie die Daten selbst.

Revision #1
Created 24 September 2025 18:19:08 by investigatione
Updated 24 September 2025 18:19:17 by investigatione